



Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

## Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2c Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

### Hinweise:

Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, Arbeitnehmer zu beschäftigen an **einem Sonntag im Jahr** zur Durchführung einer **gesetzlich vorgeschriebenen Inventur**.

Die Bewilligung kann nur für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag, nicht aber an einem Feiertag erteilt werden.

Ihr Antrag sollte möglichst mindestens 4 Werktage vor dem beantragten Sonntag beim Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz eingegangen sein. Diese Frist ist erforderlich, um den Antrag ordnungsgemäß zu prüfen und bearbeiten zu können.

### 1. Angaben zum Unternehmen:

Name und Anschrift des Antragstellers	
Name des Ansprechpartners	
E-Mail	
Telefonnummer	
Faxnummer	

### 2. Angaben zur beantragten Sonntagsarbeit:

Betriebsstätte/Betriebsteil (genaue Ortsangaben), in der die Beschäftigung stattfinden soll:

Für den folgenden Sonntag wird die Bewilligung mit folgender Arbeitnehmerzahl beantragt:

	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Anzahl der Arbeitnehmer
(1)		

### 3. Begründung und Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen:

Stellen Sie nachvollziehbar dar, um welche **gesetzlich vorgeschriebene Inventur** es sich handelt.

--

Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, um die Sonntagsarbeit zu vermeiden? Wenn ja, welche?

--

### 4. Betriebs-/Personalrat

Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Betriebs- oder Personalrat?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

Wenn ja, bitte fügen Sie dessen Stellungnahme diesem Antrag bei.

**Wichtiger Hinweis!**  
Bitte beachten Sie, dass durch eine Bewilligung weitergehende Forderungen aus Rechtsvorschriften (z. B. Sonn- und Feiertagsgesetze der Bundesländer oder Bundes-Immissionsschutzgesetz), für die die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht nicht gegeben ist, nicht berührt werden. Es empfiehlt sich, mit dem für den Arbeitsort zuständigen Behörden (z.B. kommunales Ordnungsamt, Umweltamt) rechtzeitig vor Beginn der Sonn- oder Feiertagsarbeit Kontakt aufzunehmen, um die Zulässigkeit der Sonn- oder Feiertagsarbeit in Bezug auf das nach Landesrecht geltende Sonn- und Feiertagsgesetz abzuklären.

Ort, Datum	Name (Druckschrift)	rechtsverbindliche Unterschrift des Arbeitgebers/der bevollmächtigten Person